



Faktenblatt

Datum:

5. November 2025

Elektronisches Gesundheitsdossier – Aufgabenteilung und Finanzierung

Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier hat das Parlament 2015 eine Lösung für einen Markt mit privaten Anbietern für das elektronische Patientendossier (EPD) geschaffen. Das heutige System ist ein komplexes Geflecht verschiedener Anbieter und regional unterschiedlicher Lösungen und erfordert einen aufwendigen Eröffnungsprozess. Die dezentrale Infrastruktur und der Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern haben zu Mehrkosten und zu Problemen bei der Interoperabilität geführt. Die Verbreitung und Nutzung blieben bislang entsprechend hinter den angestrebten Zielen zurück.

Mit dem neuen Bundesgesetz über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG) werden die Voraussetzungen für eine flächendeckende Verbreitung und eine systematische Nutzung des elektronischen Gesundheitsdossiers (E-GD) im gesamten schweizerischen Gesundheitswesen geschaffen: Das EGDG sieht eine klare Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen vor und sorgt für eine nachhaltige Finanzierung des E-GD.

Aufgaben Bund

Neu werden alle E-GD in einem einzigen zentralen Informationssystem gespeichert. Der Bund verantwortet dieses technische System mit allen erforderlichen Komponenten und sorgt für eine schweizweit einheitliche Lösung. Dadurch sollen teure Doppelspurigkeit vermieden und die Effizienz des E-GD-Systems gesteigert werden.

Der Bund beschafft das Informationssystem für das E-GD im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, trägt die Anschaffungskosten und ist verantwortlich für den Betrieb des Systems. Der Bund übernimmt auch die Kosten für die Migration der bisherigen EPD in das neue Informationssystem. Ebenso liegt die Finanzierung der Weiterentwicklung des Systems in seiner Verantwortung. Gemeinsam mit den Kantonen und weiteren interessierten Kreisen legt er die Schwerpunkte und Prioritäten für die Weiterentwicklung fest. Darüber hinaus übernimmt er weitere Aufgaben: Er betreibt ein Register, in dem der Verzicht einer Person auf ein E-GD festgehalten wird. Er unterstützt die Kantone bei der Bewilligung der Gemeinschaften, bringt seine Expertise im Bereich der Cybersicherheit ein und ist zuständig für die Zulassung von digitalen Gesundheitsanwendungen für das E-GD. Schliesslich unterstützt der Bund die Kantone bei der erstmaligen Durchführung des Widerspruchsverfahrens und unterstützt die Information der Bevölkerung über ihre Rechte und die Nutzung des E-GD.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Aufgaben Kantone

Das Gesundheitswesen und damit auch die Gesundheitsversorgung liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone. Daher sind sie wichtige Akteure im E-GD-System und tragen die Kosten für den laufenden Betrieb des zentralen Informationssystems. Die Kantone verantworten zudem das Widerspruchsverfahren und registrieren die Widersprüche im entsprechenden Register.

Die Kantone stellen sicher, dass auf ihrem Gebiet mindestens eine Gemeinschaft besteht. Wie sie den Betrieb einer Gemeinschaft sicherstellen, liegt in ihrer Zuständigkeit, sodass die konkreten finanziellen Auswirkungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein werden.

Die Kantone sind zudem verantwortlich für die Aufsicht über die Gemeinschaften sowie die angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen.

Aufgaben Gemeinschaften

Neu wird nicht mehr zwischen Gemeinschaften und Stammgemeinschaften unterschieden; künftig gibt es nur noch Gemeinschaften. Gemeinschaften können sich aus Spitälern, Ärztinnen und Ärzten, Apotheken sowie weiteren Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen zusammensetzen. Auch andere Kreise – wie zum Beispiel medizinische Fachverbände – können sich an Gemeinschaften beteiligen. Die Gemeinschaften bleiben weiterhin verantwortlich für die

Betreuung der E-GD-Inhaberinnen und -Inhaber. Über Kontaktstellen gewährleisten sie der Bevölkerung einen niederschweligen Zugang zur Unterstützung in Zusammenhang mit ihrem E-GD. Die Kontaktstellen der Gemeinschaften dienen physisch, telefonisch und elektronisch als erste

Anlaufstelle für alle Fragen zur Eröffnung und Nutzung des E-GD. Auch für Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen sind die Gemeinschaften erste Anlaufstelle. Sie bieten Unterstützung und Schulungen im Umgang mit dem E-GD und helfen beim Anschluss an das Informationssystem. Zudem können die Kantone bestimmte Aufgaben an die Gemeinschaften delegieren.

Übersicht der Aufgaben

Bund	Kantone
• Beschaffung des Informationssystems • Verantwortung für den Betrieb und die Steuerung des Informationssystems • Weiterentwicklung des Informationssystems • Führung des Registers für das E-GD • Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit im E-GD • Erstellung von Gutachten für Gemeinschaften • Finanzierung und Durchführung der Informationskampagne für die Bevölkerung • Unterstützung der Kantone bei der Durchführung des Widerspruchsverfahrens • Informationsmaterial für die Bevölkerung sowie für Gesundheitsfachpersonen und -einrichtungen. • Zulassung digitaler Gesundheitsanwendungen für das E-GD • Anbindung des militärischen Gesundheitswesens • Evaluation und Monitoring	• Finanzierung der Betriebskosten des Informationssystems • Durchführung des Widerspruchsverfahrens • Sicherstellung des Bestandes einer Gemeinschaft auf dem Kantonsgebiet • Bewilligung der Gemeinschaften • Aufsicht über die Gemeinschaften • Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen (ausser Heilbädern)
	Gemeinschaften
	• Betrieb von Kontaktstellen • Unterstützung der Inhaberinnen und Inhaber eines E-GD • Unterstützung und Schulung von Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.